

Jagderlaubnisschein

Unentgeltlicher / entgeltlicher *

Herr / Frau*
wohnhaft in
Straße

erhält die unentgeltliche / entgeltliche* Erlaubnis, im Jagdbezirk
..... in
auf der gesamten Fläche / auf der Teilfläche*
.....die Jagd auf alle / folgende* Wildarten
auszuüben:.....
.....

Die Erlaubnis gilt vom bis/ bis auf Widerruf*.

Dem Erlaubnisinhaber wird die Befugnis zur Tötung wildernder Hunde und streunender Katzen nicht übertragen / übertragen*, sofern das Landesrecht dies zulässt.

Die Trophäen von vereinbarungsgemäß erlegtem Wild stehen dem Erlaubnisinhaber zu. Das Wildbret kann vom Erlaubnisinhaber gegen / ohne* Entgelt erworben werden.

Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet ,

1. erlegtes, gefangenes und verendet aufgefundenes Wild sowie Abwurfstangen und verlassene Gelege des Federwildes unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten zu melden und es ihm abzuliefern, sofern dieser nicht darauf verzichtet hat. Diese Gegenstände sind Eigentum des Jagdausübungsberechtigten.
2. den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über sämtliche Vorgänge und Beobachtungen im Revier zu informieren, die jagdlich bedeutsam sein könnten (z.B. Wildschäden, Wildseuchen, Fallwild, wildernde Hunde, streunende Katzen, Anzeichen von Wilderei, Sachbeschädigungen an jagdlichen Einrichtungen, Störungen der Jagd u.s.w.).
3. bei Hege- und Revierarbeiten mitzuwirken.

Ort:, Datum:

Unterschrift/en des/ der Jagdausübungsberechtigten:

.....;

.....;

Einige rechtliche Hinweise:

1. Eine Jagderlaubnis muss grundsätzlich von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt und unterschrieben werden. Ebenso muss ein Widerruf von allen erklärt werden. Das gilt auch bei einer Aufteilung des Revieres in Pirschbezirke, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Die Vereinbarungen im Pachtvertrag über die Erteilung von Jagderlaubnissen sind zu beachten (z.B. Mitteilung an oder Zustimmung des Verpächters, Einhaltung einer Höchstzahl).
3. Der Inhaber eines Jagderlaubnisscheines ist Jagdgast, nicht Jagdausübungsberechtigter, nicht Jagdschutzberechtigter und, falls nichts anderes vereinbart wurde, auch nicht Aneignungsberechtigter.
4. Der Erlaubnisinhaber muss den Jagderlaubnisschein bei Ausübung der Jagd mit sich führen, wenn er nicht von einem Jagdausübungsberechtigten begleitet wird, um seine Jagdberechtigung an Ort und Stelle nachweisen zu können. Je nach Landesrecht genügt auch die Begleitung durch einen bestätigten Jagdaufseher.
5. Die Erteilung eines entgeltlichen Jagderlaubnisscheines muss vom Verpächter genehmigt und vom Erlaubnisinhaber der unteren Jagdbehörde angezeigt werden, außer es handelt sich um einen entgeltlichen Einzelabschuss.
6. Eine entgeltliche Jagderlaubnis wird sowohl auf die Pachthöchstfläche als auch auf die Pächterhöchstzahl angerechnet und in den Jagdschein eingetragen, außer eine entgeltliche Einzelabschusserlaubnis.
7. Der Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis darf die Jagd nicht vor Ablauf von drei Wochen ab Anzeige bei der unteren Jagdbehörde ausüben, sofern die Behörde die Jagdausübung nicht zu einem früheren Zeitpunkt gestattet hat.
8. Unentgeltliche Jagderlaubnisse können jederzeit frei widerrufen werden. Ihnen liegt in der Regel kein Vertrag zugrunde, sondern nur eine Jagdeinladung (Gefälligkeit).
9. Der einer entgeltlichen Jagderlaubnis zugrunde liegende Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und die Jagderlaubnis widerrufen werden (z.B. bei grober oder mehrfacher Überschreitung der Erlaubnis, schwerer oder wiederholter Verletzung jagdrechtlicher Vorschriften oder der umseitigen Pflichten).
10. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen, insbesondere auf das jeweilige Landesrecht.

Ohne Gewähr